

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Adendorf hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 23.02.2017 die IV. Änderung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

1. Die Entstehung der Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde Adendorf berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

1. Gebühren für die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen je Einzelstelle

1.1	Reihengrab für 25 Jahre	750,- €
1.1.2	Kindergrab für 20 Jahre	260,- €

1.2	Rasengrab für 25 Jahre ohne private Pflege	1.650,- €
1.2.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	66,- €
1.2.2	Rasurnengrab für 25 Jahre ohne private Pflege	1.125,- €
1.2.3	Verlängerung pro Jahr und Stelle	45,- €
1.3	Wahlgrab für 25 Jahre	750,- €
1.3.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	30,- €
1.4	Urnenwahlgrab für 25 Jahre	625,- €
1.4.1	Verlängerung pro Jahr und Stelle	25,- €
1.5	Anonymes Urnengrab	800,- €
2.	<u>Gebühren für die Beisetzung:</u>	
	- für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze -	
2.1	Reihengrab Erwachsener	317,- €
2.2	Reihengrab Kind	189,- €
2.3	Wahlgrab	317,- €
2.4	Rasengrab Sarg	317,- €
2.5	Rasengrab Urne	164,- €
2.6	Urnengrab	164,- €
2.7	Anonymes Urnengrab	164,- €
3.	<u>Umbettung und Ausgrabung</u>	
	Umbettung und Ausgrabung einer Leiche bzw. einer Urne	tatsächlich entstandene Kosten
4.	<u>Genehmigung für Errichtung oder Änderung von Grabmalen</u>	
4.1	Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder Änderung	105,- €
5.	<u>Friedhofskapelle</u>	
5.1	Trauerhallenbenutzung	89,- €
6.	<u>Vorzeitige Beendigung der Grabpflege</u>	
6.1	Abräumen einer Grabstelle mit Grabmal und Entsorgung – je Grabstelle	173,- €
6.2	wie 6.1 jedoch ohne Grabmal	139,- €
6.3	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege – pro Jahr und Stelle (Sarggrab)	62,- €
6.4	bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege – pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	46,- €
7.	<u>Sonstige Gebühr</u>	
7.1	Verwaltungsgebühr je Beisetzung	105,- €
7.2	Verwaltungsgebühr nur Trauerhalle	52,- €

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 23.02.2017

Thomas Maack
Bürgermeister